

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Renault Deutschland AG gewährt dem Käufer des im Neuwagen-Kaufvertrag/auf der Rechnung näher beschriebenen Renault Neufahrzeuges mit bis 3,5 t (bzw. 4,5 t für den Master III) zulässigem Gesamtgewicht einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern gemäß den nachfolgend beschriebenen Bedingungen. Nicht vertragsfähig sind Fahrzeuge,

- die technisch verändert bzw. für den Motorsport eingesetzt werden oder
- deren Kilometerzähler ohne schriftliche Information (Rechnungskopie) an den Renault Versicherungs-Service ausgetauscht oder abgeklemt wurde.

2. VERTRAGSDAUER – KILOMETERLEISTUNG

- 2.1 Der Renault Plus Garantievertrag muss mit dem Erstzulassungsdatum abgeschlossen werden.
- 2.2 Die Leistungen der Renault Plus Garantie können nach Ablauf der zwei- bzw. dreijährigen (abhängig vom Fahrzeugtyp) Renault Neuwagengarantie des Händlers in Anspruch genommen werden. Maßgeblich für die Laufzeit der Neuwagengarantie des Händlers sind die separaten Neuwagenbedingungen des jeweiligen Fahrzeuges. Die Laufzeit sowie die Kilometerleistung der Renault Plus Garantie errechnen sich ab dem Tag der Erstzulassung des Fahrzeuges.
- 2.3 Der Vertrag endet mit Ablauf der auf der Vorderseite angegebenen Vertragsdauer in Monaten (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) oder mit Erreichen der maximalen Kilometerleistung (gerechnet ab „Kilometerstand 0“), je nachdem, was zuerst erreicht ist. Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren zum selben Zeitpunkt.

3. GELTUNGSBEREICH

Der Renault Plus Garantievertrag gilt grundsätzlich in nachfolgend genannten Ländern:

DEUTSCHLAND sowie: ANDORRA – BELGIEN – BULGARIEN – DÄNEMARK – ESTLAND – FINNLAND – FRANKREICH – GIBRALTAR – GRIECHENLAND – IRLAND – ISLAND – ITALIEN – KROATIEN – LETTLAND – LIECHTENSTEIN – LITAUEN – LUXEMBURG – MALTA – MONACO – NIEDERLAND – NORWEGEN – ÖSTERREICH – POLEN – PORTUGAL – RUMÄNIEN – SCHWEDEN – SCHWEIZ – SERBIEN UND MONTENEGRO – SLOWAKISCHE REPUBLIK – SLOWENIEN – SPANIEN – TSCHECHISCHE REPUBLIK – TÜRKEI – UNGARN – STAAT DER VATICANSTADT – VEREINIGTES KÖNIGREICH VON GROßBRITANNIEN UND NORDIRLAND – ZYPERN

Durch die Renault Vertragswerkstätten werden die vertraglichen Leistungen – bei Vorlage der gültigen Servicekarte vor Reparaturbeginn – ohne Berechnung erfüllt. Sollte in einem der aufgeführten Länder eine vertragliche Leistung nicht kostenlos durchgeführt werden, begleicht der Fahrzeugbenutzer zunächst die Rechnung und legt die Originalunterlagen nach seiner Rückkehr seinem Renault Vertragspartner vor, der für die Erstattung des verauslagten Betrages zum Tageskurs sorgt.

4. LEISTUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 4.1 Anspruch auf die Leistungen aus diesem Vertrag besteht nur, wenn sich der Kunde mit der Zahlung der Vertragsprämie nicht in Verzug befindet.
- 4.2 Alle anfallenden Arbeiten nach den Bedingungen des Renault Plus Garantievertrages müssen in einer Renault Vertragswerkstatt ausgeführt werden. Wenn ein möglicher Garantieschaden festgestellt wird, muss das Fahrzeug unverzüglich einer Renault Vertragswerkstatt vorgeführt werden. Vor Reparaturbeginn ist unaufgefordert die Servicekarte vorzulegen. Anderenfalls kann die Garantieleistung abgelehnt werden.
- 4.3 Im Rahmen des Renault Plus Garantievertrages ausgewechselte Teile oder Aggregate gehen in das Eigentum der Renault Deutschland AG über.
- 4.4 Vor Inanspruchnahme der Leistungen ist durch ein lückenlos ausgefülltes Wartungsheft und gegebenenfalls durch Wartungsrechnungen der Nachweis zu erbringen, dass alle werksseitig vorgeschriebenen Wartungsarbeiten gemäß Reparatur- und Wartungsvorschriften durchgeführt worden sind.
- 4.5 Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der festgestellte Schaden darauf zurückzuführen ist, dass

der Kunde die Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten nicht nach den von Renault vorgegebenen Fristen und Vorgaben hat durchführen lassen.

5. LEISTUNGEN

Die im Folgenden definierten Leistungen werden nur nach Vorweisen der Renault Servicekarte gewährt.

- 5.1 Die Renault Plus Garantie deckt ab:
- den Austausch oder die Reparatur defekter mechanischer oder elektrischer Teile des Fahrzeuges, dessen Funktionalität durch den Defekt nicht mehr gegeben oder eingeschränkt ist,
 - die eventuell notwendige Beseitigung von Schäden, die durch die defekten Teile an anderen Teilen des Fahrzeuges verursacht wurden.
- 5.2 Die Renault Plus Garantie deckt nicht ab:
- sonstige Folgekosten eines Fehlers (Schadenersatz etc.),
 - die Kosten für die vom Kunden entsprechend den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers in Auftrag gegebenen Inspektionen, • den Austausch von Teilen, die dem normalen Verschleiß unterliegen, wie z. B. Bremsbeläge, Kupplung, Batterie etc.,
 - Fahrzeugteile, die baulich verändert wurden, sowie die Auswirkungen (Beschädigungen, vorzeitiger Verschleiß, Qualitätsverluste etc.) dieser Veränderungen auf andere Fahrzeugteile oder auf die Fahreigenschaften des Fahrzeuges,
 - Fahrzeugschäden, die durch den Betrieb des Fahrzeuges mit Flüssiggas entstanden sind, sowie Reparaturen an Flüssiggasanlagen, insbesondere deren Baugruppen Druckregler/Verdampfer, Gasfilter, Gasinjektoren, Steuergerät, Verkabelung, Tank und Ventile, wenn die Flüssiggasanlagen nicht ab Werk eingebaut sind,
 - Folgen aus dem Gebrauch von Kraftstoffen, die nicht den Fahrzeugherstellerangaben entsprechen,
 - Schäden auf Grund der Nichtbeachtung der von den Instrumenten angezeigten Warnungen sowie der im Bedienungshandbuch und im Garantieheft des Fahrzeuges genannten Empfehlungen,
 - folgende Fahrzeugteile (unabhängig vom Schaden): Windschutz-, Heck- und seitliche Fensterscheiben, Gläser, Reifen, Felgen, Polster, Bodenbeläge, Innenraumarmaturen (Armaturenbrett, Lenkrad, Handschuhfach, Schaltknäuel etc.), Klappdächer und Klappdachmechanismen (z. B. beim Cabriolet), Karosserieteile, Karosserie-Dichtungen und Leisten/Zierleisten der Karosserie, folgende Arbeiten: Einstellarbeiten an der Karosserie (z. B. Türen, Hauben), Schmier- und Pflegearbeiten (z. B. Fetten von Dichtungen), Instandsetzungsarbeiten bei Geräuschen oder Ähnlichem, solange keine mechanischen oder elektrischen Teile einen Defekt aufweisen (z. B. Klappern hinter dem Armaturenbrett in bestimmten Fahrsituationen),
 - Schäden auf Grund äußerer Einflüsse wie z. B. Kollision, Aufprall, Schrammen, Kratzer, Stein Schlag oder Schäden durch andere aufgeschleuderte Teile, Hagelschlag,
 - Schäden auf Grund höherer Gewalt wie z. B. Blitzschlag, Brand, Überflutungen, Erdbeben, Kriegereignisse, Aufstände oder Attentate,
 - Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt vom Vertrag) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minde rung).
- 5.3 Originalersatzteile, die auf Grundlage dieser Garantie als Ersatzteile eingebaut werden, unterliegen der zwölfmonatigen Reparaturgarantie unabhängig von der Beendigung des Renault Plus Garantievertrages.

6. KARTENVERLUST/MISSBRAUCH

Verliert der Kunde die Servicekarte oder wird sie ihm gestohlen, hat er den Renault Versicherungs-Service darüber unverzüglich zu informieren.

7. VERTRAGSAUFLÖSUNG-/BEENDIGUNG

- 7.1 Alle Ansprüche aus diesem Vertrag erlöschen, wenn das Fahrzeug endgültig nicht mehr nutzbar ist oder aus dem Verkehr gezogen wird, z. B. wegen Brand oder Totalschaden, mit dem Zeitpunkt des Schadens eintritts. Das Gleiche gilt, wenn eine Instandsetzung des Fahrzeuges technisch oder wirtschaftlich unvertretbar ist. Der Kunde hat den Schadenseintritt unverzüglich telefonisch beim Renault Versicherungs-Service zu melden.
- 7.2 Wird das Fahrzeug entwendet, so hat der Kunde unverzüglich die Entwendung polizeilich zur Anzeige zu bringen. Wird das Fahrzeug nicht binnen 30 Tagen ab Datum der polizeilichen Anzeige aufgefunden, so endet der Vertrag rückwirkend zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung. Darüber hinaus hat der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich nach Anzeigen erstattung telefonisch über die Fahrzeugentwendung zu informieren. Bei

Verletzung der Anzeige- und Informationspflichten fallen alle Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Leistungen dieses Vertrages ab dem Zeitpunkt des Diebstahls entstehen, dem Kunden zur Last.

- 7.3 Wird das Fahrzeug veräußert, so muss der Kunde den Renault Versicherungs-Service unverzüglich über die Veräußerung informieren. Hierfür ist die beiliegende Änderungsmitteilung zu verwenden.
- 7.4 Im Fall der Vertragsbeendigung erstattet der Renault Versicherungs-Service dem Kunden folgende Beträge:
- Während der zwei- oder dreijährigen Renault Neuwagengarantie des Händlers ab der Erstzulassung des Fahrzeuges wird der im Vertrag genannte Vertragspreis erstattet.
 - Wird dieser Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit beendet, so erhält der Kunde den auf die Zeitspanne zwischen Ende der Vertragslaufzeit und tatsächlichem Endzeitpunkt entfallenden Anteil der Vertragssumme erstattet. Hierbei sind die Kilometerleistung des betroffenen Fahrzeuges sowie der Umfang der erbrachten Arbeiten zu berücksichtigen.
- 7.5 Bei vorsätzlichen Verstößen des Kunden gegen die Vertragsbedingungen behält sich die Renault Deutschland AG das Recht vor, den Vertrag vorzeitig ohne Entschädigung zu kündigen. Als Verstoß gegen vertragliche Pflichten gelten auch das Anbringen zusätzlicher Fahrzeugteile oder die bauliche Veränderung des Fahrzeuges ohne Zulassung des Fahrzeugherstellers sowie der Austausch, das Rückstellen oder sonstige Manipulationen des Kilometerzählers, ohne dass der Renault Versicherungs-Service über diese Eingriffe nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

8. DATENSCHUTZ

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Werbung und Kundeninformation, der Marktbeobachtung, der Optimierung des Vertriebssystems, der Revision auf Handelsebene an die Renault Deutschland AG, die RCI Banque S.A. Niederlassung Deutschland oder an deren Marketingagenturen zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung übermittelt werden. Dieses Einverständnis zur Verwendung der personenbezogenen Daten schließt eine Kontaktaufnahme per Telefon, Telefax oder E-Mail ein. Das Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf gegen die Verwendung dieser Daten hat keinen Einfluss auf den Bestand des Vertrages. Der Widerruf ist an die Renault Deutschland AG, Datenschutzbeauftragter, Renault Nissan Straße 6 –10, 50321 Brühl (datenschutzbeauftragter@renault.de) zu richten.

9. GERICHTSSTAND

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche einschließlich Scheck- und Wechselforderungen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt der Gerichtsstand 50319 Brühl als vereinbart.

10. SONSTIGES

Sollte eine der Regelungen dieses Vertrages nicht gültig sein oder unwirksam werden oder erweist sich der Vertrag als lückenhaft, so bleiben die übrigen Regelungen dieses Vertrages in Kraft. Beide Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, dass sie die ungültige Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die in ihrem Sinne am ehesten den mit der ungültigen Regelung angestrebten Zweck erreicht bzw. der Regelung entspricht, die sie getroffen hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit des Vertrages gekannt hätten.

Ihre Renault Plus Garantie

So werden Schäden über die Renault Plus Garantie abgewickelt

- Sollte nach Ablauf der zwei- oder dreijährigen Renault Neuwagengarantie in dem folgenden Jahr bzw. zwei folgenden Jahren ein Garantieschaden auftreten, so legen Sie Ihre Renault Plus Garantiekarte einer Renault Vertragswerkstatt vor.

- Die Renault Vertragswerkstatt führt alle Instandsetzungsarbeiten, die unter die vertraglich abgesicherten Leistungen fallen, kostenfrei für Sie aus.

Viel Sicherheit erfordert einige Pflichten

- Für die Dauer von einem Jahr bzw. zwei Jahren im Anschluss an die zwei- oder dreijährige Renault Neuwagengarantie des Händlers, maximal für die abgeschlossene Kilometerleistung, ist der Austausch oder die

Reparatur von defekten mechanischen oder elektronischen Teilen Ihres Fahrzeugs einschließlich der Arbeitskosten abgesichert. Die detaillierten Leistungen sind in den beiliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt.

- Die Leistungen aus dem Renault Plus Garantievertrag können Sie bei allen autorisierten Renault Vertragswerkstätten in ganz Europa in Anspruch nehmen. (siehe allg. Vertragsbedingungen).

- Nicht unter die Leistungen des Renault Plus Garantievertrags fallen Verschleißteile, die im Rahmen der werksseitig vorgeschriebenen Fahrzeugwartung nach einer entsprechenden Fahrleistung ausgewechselt oder instand gesetzt werden müssen.

- Zur Aufrechterhaltung Ihrer Ansprüche ist es wichtig, dass alle werksseitig vorgeschriebenen Wartungsarbeiten gemäß Reparatur- und Wartungsvorschriften durchgeführt worden sind.

- Bei Beachtung dieser Voraussetzungen ist die Renault Plus Garantie ein umfassender Schutz vor unangenehmen Kostenüberschreitungen.

Mehr Wert beim Verkauf

- Wenn Sie Ihren Renault vor Ablauf des Vertrages verkaufen, kann der Renault Plus Garantievertrag für die restliche vereinbarte Vertragsdauer bzw. Kilometerleistung vom neuen Fahrzeugeigentümer übernommen werden (siehe Änderungsmeldung).

In diesem Fall schicken Sie bitte die Änderungsmeldung an:

Renault Versicherungs-Service
RPG/RKS
Postfach
41261 Mönchengladbach

Gleichzeitig übergeben Sie dem Fahrzeugkäufer die Renault Plus Garantiekarte.

(bitte ausfüllen und abtrennen)

Renault Versicherungs-Service
RPG/RKS
Postfach
41261 Mönchengladbach

Name und Anschrift des Karteninhabers:

polizeiliches Kennzeichen:

Vorname, Nachname bzw. Firmennamen

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Änderungsmeldung / Verlustmeldung

Nummer der Renault Plus Garantiekarte _____

Namens- oder Adressänderung

Bitte vermerken Sie in Ihren Unterlagen meinen neuen Namen

_____ meine neue Anschrift

_____ mein neues amtliches Kennzeichen

(Kopie des Kraftfahrzeugscheines ist beigelegt)

Fahrzeugverkauf

Ich habe mein Fahrzeug verkauft

am _____

an Herrn / Frau _____

Anschrift / Telefon _____

Die Vertragsleistungen aus der Renault Plus Garantie übernimmt bis zum abgeschlossenen Vertragsende der Fahrzeugkäufer. Die Servicekarte habe ich ihm übergeben.

Ich bitte um Beendigung und Abrechnung des Vertrages.

km-Stand: _____

Kartenverlust

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich meine Renault Plus Garantiekarte verloren habe bzw., dass sie mir gestohlen wurde.

Schicken Sie mir bitte eine neue Renault Plus Garantiekarte, die aus Sicherheitsgründen eine neue Kartennummer erhalten soll.

Die Nummer der verloren gegangenen Renault Plus Garantiekarte soll gelöscht werden, damit sie ungültig ist.

Ort, Datum

Unterschrift